

## **KINDERGELD**

### **Arbeitsuchende mit Pflichten**

Eltern erhalten für arbeitsuchende Kinder Kindergeld. Voraussetzung dafür ist, dass die Arbeitsuchenden ihren Pflichten nachgehen, die von der Agentur für Arbeit gefordert werden. Diese bestehen darin, Unterlagen einzureichen, Eigenbemühungen zu erbringen oder Eingliederungsvereinbarungen einzuhalten.

Der Vater eines arbeitsuchenden 20-jährigen Sohnes klagte am Finanzgericht, da die Familienkasse die Kindergeldfestsetzung aufgehoben hat. Grund dafür war die fehlende Meldung des arbeitsuchenden Kindes bei der Agentur für Arbeit. Die Agentur hatte die Arbeitsvermittlung eingestellt, da der Sohn auf Nachrichten der Agentur nicht reagierte und fertigte eine Einstellungsverfügung an, die an den Vater gesendet wurde.

Das Finanzgericht gab der Klage des Vaters, das Kindergeld weiterhin zu erhalten, statt, da der Vater den Zugang der Verfügung bestritt und diese damit nicht wirksam bekannt gegeben wurde.

Die Familienkasse legte daraufhin Revision beim Bundesfinanzhof ein, welcher das Urteil aufhob. Begründet wurde dies damit, dass das Fehlen der Einstellungsverfügung nicht zwangsläufig dazu führt, dass die Arbeitsvermittlung weiterbesteht. Somit entfällt zunächst auch der Anspruch des Vaters auf Kindergeld. Die Arbeitsvermittlung besteht nur dann weiter, wenn das arbeitsuchende Kind den Pflichten nachgekommen ist und eine unrechtmäßige Einstellung der Vermittlung vorgenommen wurde.

Der Bundesfinanzhof ( 23.7.2014. III R 19/12) wies das Urteil an das Finanzgericht zurück und lässt dieses in einem zweiten Rechtsgang die erforderlichen Informationen bezüglich der Erfüllung der Pflichten durch das Kind einholen. Es ist nun zu klären, ob das arbeitsuchende Kind seine Pflichten vernachlässigt hat und somit die Vermittlung und das Kindergeld rechtmäßig eingestellt wurden.